

Allgemeines

Für die Durchführung aller Angebote, Aufträge, Verkäufe und Lieferungen gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen. Abweichende ,Vereinbarungen, Nebenabreden, nachträgliche Änderungen und etwaige Zusicherungen bestimmter Eigenschaften des Kauf- oder Liefergegenstandes bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen Bestätigung des Lieferers.

Gegenständlicher Kaufantrag wird erst mit schriftlicher Annahme des Lieferers rechtswirksam, doch ist der Käufer an seinen Antrag 60 Tage gebunden, wenn nicht früher eine schriftliche Ablehnung des Lieferers erfolgt. Konstruktion-, Form- oder Ausführungsänderungen während der Lieferzeit vorbehalten und berechtigen den Käufer nur dann zum Rücktritt, wenn sich der Kaufgegenstand dadurch grundlegend ändert. Ohne Rücksicht auf etwaige Angaben in Katalogen, Prospekten usw. sind nur solche Angaben über Ausführung, Ausstattung usw. gewährleistet, welche im Kaufantrag oder in der Auftragsbestätigung des Lieferers ausdrücklich genannt sind. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus dem gegenständlichen Verträge, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess ist Linz , und zwar auch dann, wenn die Übergabe der Ware oder Leistung vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort zu erfolgen hat oder erfolgte. Der Unterzeichner des Kaufantrages (Kaufantragsteller) bestätigt mit seiner Unterschrift, berechtigt zu sein, für seine Firma rechtsverbindliche Vereinbarungen treffen zu dürfen.

Lieferbedingungen

Die Lieferverpflichtungen des Lieferers sind erfüllt und die Gefahr auf den Besteller übergegangen (auch bei etwa frachtfrei vereinbarter Lieferung):

1. Bei vereinbarter Zusendung mit dem Abgang aus dem Versandlager oder der Betriebsstätte des Lieferers.
2. Bei nicht zuzusendender Lieferung mit dem Zeitpunkt der Absendung der Meldung der Liefer- bzw. Verfügungsbereitschaft.
3. Die Versendung der Ware ab Erfüllungsort geht auf Gefahr und Kosten des Bestellers, eine Transportversicherung wird auf Kosten des Bestellers nur über dessen ausdrücklichen Auftrag abgeschlossen.

Die grundsätzlich nur als annähernd zu betrachtende vereinbarte Lieferzeit beginnt niemals vor Annahme der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung durch den Lieferer und Erfüllung aller dem Besteller obliegenden Voraussetzungen technischer, finanzieller und kaufmännischer Art. Sollten Fälle höherer Gewalt, Säumnisse des Lieferwerkes oder sonstige Gründe irgendwelcher Art die termingerechte Lieferung verzögern, so hat der Lieferer die Wahl, von der Lieferung ganz zurückzutreten oder sie bis zum Wiedereintritt normaler Zustände hinauszuschieben. In beiden Fällen ist aber der Lieferer von der Zahlung irgendwelcher Schadenersatzansprüche seitens des Bestellers befreit. Im Falle des Rücktrittes vom Kaufvertrag ist der Lieferer nur zur Rückzahlung der geleisteten Anzahlung verpflichtet.

Bei Annahmeverzug des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, Erfüllung zu begehren oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt zum Verträge zu erklären. Wenn und solange der Lieferer auf Erfüllung besteht, kann er die Einlagerung des Liefergutes auf Kosten und Gefahr des Bestellers vornehmen, verwahrt der Lieferer das Liefergut auf Gefahr des Bestellers jedoch selbst, ist er ohne Versicherungszwang berechtigt, vom Besteller ab dem zehnten Tage nach Annahmeverzug eine Verwahrungsgebühr von je 1 % (einem Prozent) des Brutto-Fakturenwertes pro begonnenem Monat zu begehren. Er ist dies falls nicht verpflichtet, die eingelagerte Ware vor Begleichung der abgelaufenen Verwahrungsgebühren und sonstige Gegenansprüche auszuliefern.

Sämtliche Preise verstehen sich ohne Verpackung und ohne Versicherung und sind, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, netto Kassa ohne jeden Abzug prompt bei Fakturerhalt zahlbar. Alle Frachtkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Alle Preise basieren auf dem Preis- und Kostenniveau des Zeitpunktes der Preisangabe. Der Lieferer ist berechtigt, Preisänderungen zwischen Bestellung und Lieferung bei Erstellung der Faktura bzw. mit Nachtragsfaktura vom Besteller zu fordern.

Zahlungsbedingungen (Terminverlust, Eigentumsvorbehalt)

Zahlungsort ist Engerwitzdorf. Zahlungen werden vom Lieferer nur als verbindlich und schuldbefreiend anerkannt, wenn sie auf dessen Bankkonto erfolgen oder bei der Kassa am Geschäftssitz des Lieferers in barem erlegt werden. Der Besteller ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen mit Gegenforderungen aus Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüchen, aus welchem Rechtsgrund immer, aufzurechnen oder zurückzuhalten. Falls Ratenzahlung gültig vereinbart wird, tritt Terminverlust bei nicht rechtzeitiger Zahlung auch nur einer Rate oder Fälligkeit oder sonstiger Vertragsverletzung ein. Daneben ist der Besteller verpflichtet, ab dem Tag des Zahlungsverzuges, von der jeweils aushaftenden Restforderung (zuzüglich etwaiger Kosten und Nebengebühren) Verzugszinsen in der Höhe von 1 % p.m. zu bezahlen, diese Zinsen sind binnen 8 Tagen nach Ausstellung einer diesbezüglichen Belastungsnote an den Besteller fällig und zahlbar. Zahlungsanweisungen, Scheck oder Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen. Bei Wechselannahme, gleichgültig ob diese vom Besteller selbst ausgestellt, akzeptiert, indossiert oder ohne schriftliches Indossament übergeben werden, hat der Lieferer Anspruch auf Vergütung von (Eskont-) Zinsen in der Höhe von 1 % p.m. zuzüglich allersonstigen Spesen, bis zum Tage der tatsächlichen Einlösung des Wechsels, mindestens jedoch bis zum Fälligkeitstage desselben. Diese (Eskont-) Zinsen und Spesen sind sofort nach Ausstellung einer diesbezüglichen Belastungsnote vom Besteller zu bezahlen. Bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers (Kaufpreis und alle Nebengebühren) bleibt der Liefergegenstand Eigentum des Lieferers und geht erst danach in das Eigentum des Käufers (Bestellers) über, der daher nicht berechtigt ist, vor diesem Zeitpunkt die Ware einem Dritten zu verkaufen, zu verpfänden oder sonst wie zu überlassen. Des Weiteren ist die Demontage und Veräußerung von Ersatzteilen und Zusatzgeräten bis zur völligen Ausbezahlung des Gerätes ausdrücklich untersagt. Wenn Dritte auf das vorbehaltenes Eigentum greifen, ist der Käufer verpflichtet, den Lieferer hiervon sofort mittels eingeschriebenen Briefes Mitteilung zu machen und trägt die Kosten aller Maßnahmen, insbesondere auch gerichtlicher Interventionen, die zur Beseitigung des Eingriffes erforderlich sind.

Bei Eintritt eines Zahlungsverzuges des Bestellers (Käufers), und sei es auch nur mit einer Teilfälligkeit, ist der Lieferer berechtigt, neben der Eintreibung seiner Forderung dem Käufer das Benutzungsrecht am Liefer- (Kauf)- Gegenstand zu entziehen, die Ware durch Plombierung oder andere geeignete Maßnahme für den weiteren Gebrauch untauglich zu machen, ohne gerichtliche oder behördliche Interventionen oder Verfügungen in seine Gewahrsame zu nehmen oder bei einem von ihm bestimmten Verwahrer einzustellen. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unter Ausschuss jeglichen Rückbehaltungsrechtes samt Zubehör, Sonderausstattung und Dokumenten (bei zum Verkehr zugelassenen Geräten auch des Zulassungsscheines, der Einzelgenehmigung, bzw. des Typenscheines, Abmeldebestätigung und Steuerkarte) unverzüglich franko an den Lieferer zurückzustellen bzw. herauszugeben. Der Lieferer ist auch jederzeit berechtigt, den Liefergegenstand ohne Rücksicht auf den Standort aus der Verwahrung des Käufers, allenfalls unter Öffnung von Verschlüssen an sich zu nehmen und alle sonstigen Schritte durchzuführen, die geeignet erscheinen, seine Ansprüche aus dem geschlossenen Vertrag zu befriedigen. Der Käufer verzichtet auf das Recht zur Besitzstörungsklage und auf die Einwendung, dass die Ware zur Aufrechterhaltung seines Betriebes notwendig sei, sowie auf die Geltendmachung von Ersatzforderungen aus welchem Grunde immer. Eine solche Maßnahme bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag und keine Rücknahme der Ware an Zahlung statt, sondern dient lediglich zur Sicherstellung. Alle Kosten, welche den Lieferer durch eine solche Sicherstellung und die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen erwachsen, insbesondere auch die Kosten der Ablöse eventuell auf der Ware haftende Pfand- oder Retentionsrechte, der Einstellung und der etwa erforderlichen Reparatur hat der Käufer zu ersetzen. Bei Fälligkeit ist der Lieferer berechtigt, den in Verwahrung genommenen Kaufgegenstand nach Ablauf einer 14tägigen Nachfrist, innerhalb welcher der Käufer gegen Bezahlung der offenen Gesamtforderung inklusive aller Kosten und Spesen zur Rückforderung berechtigt ist, zum jeweiligen Tagespreis, mindestens jedoch zu dem für den Verkaufstag ermittelten Schätzwert, zu verkaufen. Sollte der Verkauf innerhalb von 6 Wochen nicht möglich sein, so ist der Lieferer berechtigt, die Ware auch zu einem niedrigeren Verkaufspreis, mindestens jedoch zum halben Schätzwert, zu verkaufen. Der Verkaufserlös wird in erster Linie zur Deckung der mit dem Verkauf verbundenen Kosten, Spesen, Provisionen, Steuern usw. verwendet, der danach verbleibende Rest der Schuld dem Käufer gutgebracht. Ein sich etwa ergebender Mehrerlös ist dem Käufer nach Abzug allfälliger weiterer fälliger Gegenforderungen auszufolgen, einen allfälligen Mindererlös bleibt der Käufer weiter an den Lieferer zu zahlen verpflichtet.

Wahlweise steht dem Lieferer auch das Recht zu, den Rücktritt vom Verträge zu erklären und die Ware unter sinngemäßer Anwendung der obigen Bestimmungen zurückzufordern. In diesem Falle ist dem Käufer der bezahlte Teil des Kaufpreises nach Abzug der infolge Abnutzung oder Beschädigung der Ware eingetretenen Wertminderung und einer entsprechenden Vergütung für die Benutzung nach Rückstellung der Ware auszufolgen. Der Käufer hat die gelieferte Ware oder die geleistete Reparatur unverzüglich zu untersuchen, bzw. zu erproben. Reklamationen kann der Lieferer nur dann berücksichtigen, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware oder Beendigung der Reparatur erfolgen.

Gewährleistung

Gewährleistung und Garantie besteht nur nach Maßgabe und Umfang der für den jeweiligen Liefergegenstand gegebenen schriftlichen Garantieerklärung des Lieferers. Zu allen darüber hinausgehenden Leistungen, wie Haftung für Personen, Sachen, Arbeitsunfall, Schadenersatz oder etwa entgangenen Gewinn ist der Lieferer keinesfalls verpflichtet. Anspruch auf Gewährleistung hat nur der Erstbesitzer. Für gebrauchte Waren (Geräte) wird keine Gewähr geleistet.

Bei Übernahme von Altgeräten erklärt der Besteller (Käufer) mit seiner Unterschrift, dass diese in seinem freien Eigentum stehen. Er ist bei zum Verkehr zugelassenen Geräten zur Übergabe der zugehörigen Zulassungspapiere (Zulassungsschein, Typenschein, Einzelgenehmigung) verpflichtet und hat allfällige Kosten für eine Ersatzbeschaffung dem Lieferer zu ersetzen. Ändert sich der Zustand des Altgerätes zwischen dem Vertragsabschluss und der tatsächlichen Übergabe oder tritt daran eine Beschädigung oder ein gänzlicher Verlust ein, so hat dies allein der Besteller zu vertreten. Maßgeblich ist daher nur der Wert des Eintauschgegenstandes bei der Übernahme durch den Lieferer. Wertminderungen sind vom Besteller gegenüber dem verantwortlichen Verrechnungspreis in barem auszugleichen.

Produkthaftung

Die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz BGBl. 99/88 oder aus anderen Bestimmungen abgeleitet. Produkthaftungsansprüche für Sachschäden an bzw. durch betrieblich erworbene(n) Produkte(n) des Bestellers (Käufers) als Unternehmer (§ 1 Abs. 1 Zi. 1 KSchG) ist ausgeschlossen.